

CH_VB 88.528 vom 16. Dezember 1988

Bundesverwaltung, 1988-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.528

FR: CH_VB 88.528 du 16 décembre 1988

IT: CH_VB 88.528 del 16 dicembre 1988

Erwägungen

E. 16

Dezember 1988 N 1913 Motion Schmidhalter bebeschränkung im Fernsehen profitieren. Bei einem Wachstum der jährlichen Netto-Werbeumsätze von weit über 10 Prozent seit 1982 sind Befürchtungen, es würden der wichtigen Tagespresse Mittel in unzumutbarem Masse entzogen, unbegründet. Bezüglich Sonntagswerbung ist darauf hinzuweisen, dass sie mit Ausnahme von ARD und ZDF praktisch alle westeuropäischen Länder erlauben, und sie folglich auch in die Schweiz eingestrahlt wird. Es fällt daher schwer einzusehen, weshalb in Sonntagszeitungen, auf Plakatwänden, in Schaufenstern, an Sportveranstaltungen, die auch am Fernsehen übertragen werden, am Sonntag geworben werden darf und bei den elektronischen Medien nicht. 4. Die ausländische Konkurrenz Wenn wir bei uns in der Schweiz nicht mehr Werbezeit zur Verfügung stellen, werden noch mehr einheimische und besonders internationale Firmen mit Tochtergesellschaften in der Schweiz einen immer grösseren Anteil der Werbung via ausländische Sender (Satelliten und andere) und erst noch mit weniger Restriktionen in unser Land einstrahlen lassen. Dadurch könnte auch sukzessive die Spotproduktion vermehrt ins Ausland abwandern. Eine solche Situation können wir uns nicht wünschen. 5. Die Motion im Lichte des in Kommissions-Beratung stehenden Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) Ein Inkrafttreten des RTVG wird vor 1991 - auch ohne Referendum - kaum möglich sein. Es ist darum für die SRG, die werbetreibende Wirtschaft, für das Image der Werbung, aber auch im Hinblick auf fehlgeleitete Medienmarktentwicklungen dringend notwendig, dass die Werbezeiten im Fernsehen im verlangten Sinn umgehend erhöht werden. Nachdem der Entwurf zum RTVG die Sonntagswerbung richtigerweise nicht verbietet, ist sie jetzt im Sinn der Motion ausdrücklich zu gewähren, wobei an bestimmten Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Heiligabend und Weihnachten) darauf zu verzichten ist. 6. Die Motion im Lichte der neuesten Entwicklung Für das Projekt «European Business Channel AG» (VR-Präsident Leo Schürmann), das vom Bundesrat bereits am 11. Mai 1988 konzessioniert wurde, sind schon 8 Werbeminuten pro Sendestunde bewilligt worden. Dies entspricht 13,3 Prozent der Sendestunden. Die Motion verlangt mit 1/3 mehr Werbezeit sowie der Sonntagswerbung eine Steigerung von 2,7 auf 3,8 Prozent Werbung pro Sendestunde für die SRG. Ein Grund mehr, der Motion zu entsprechen! Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 19. Oktober 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 octobre 1988 Die tägliche Gesamtdauer der Werbesendungen wurde letztmals am 22. Oktober 1985 um drei Minuten erhöht. Sie beträgt seither im Jahresdurchschnitt für jede Fernsehprogrammreihe 23 Minuten. Der Bundesrat entsprach damit einem Begehren der AG für das Werbefernsehen (AGW) vom 30. April 1985. Die letztmalige Erhöhung der Werbezeit am Schweizer Fernsehen erfolgte, wie in allen vorhergegangenen Fällen, gestützt auf ein Gesuch der AGW. Dies hat seinen guten Grund. Die im Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung verlangte Rücksichtnahme auf andere Medien und insbesondere auf die Presse (Art. 55bis

Abs. 4 BV) ist gerade bei der Festlegung der Werbezeit am Fernsehen zu praktizieren. Die betroffenen Medien und ihre Verbände sind in geeigneter Weise einzubeziehen. Diese Idee wurde in der AGW gewissermassen institutionalisiert. Wie die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) halten auch die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger über ihre Fernseh-Holding AG 40 Prozent des Aktienkapitals der AGW. Die restlichen 20 Prozent verteilen sich auf den Schweizerischen Gewerbeverband, den Schweizerischen Bauernverband, den Verband Schweizer Journalisten, den Vorort, die PROMARCA und den Schweizerischen Inserentenverband. Aufgrund dieser Zusammensetzung bildeten Forderungen der AGW auf Aenderung der Weisungen 46-N über die Fernsehwerbung und im speziellen auf Erhöhung der Werbezeit jeweils das Resultat eines Kompromisses. Sollte es sich aber zeigen, dass dieser Interessenausgleich innerhalb der AGW künftig nicht mehr möglich ist, würde eine neue Situation entstehen. In diesem Falle ist nicht auszuschliessen, dass der Bundesrat eine Erhöhung der Werbezeit am Schweizer Fernsehen beispielsweise auch auf Ersuchen eines oder mehrerer Aktionäre der AGW in Erwägung ziehen könnte. Es ist indessen mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass im Entwurf für ein Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG), der dem Parlament zur Beratung zugeleitet wurde, auch die Möglichkeit der Zulassung von weiteren, werbefinanzierten Fernsehveranstaltern vorgesehen ist. Es ist nicht auszuschliessen, dass durch die in der Motion verlangte beträchtliche Erhöhung der Werbezeit beim Schweizer Fernsehen die Chancen allfälliger weiterer Veranstalter von vornherein stark kompromittiert würden. Der Bundesrat vertritt deshalb die Auffassung, dass zuerst die Beratung des RTVG in den Räten abgewartet werden muss. Dies schliesst aber eine vorgezogene, massvolle Erhöhung der Werbezeit bei der SRG nicht aus. Die Einführung der Sonntagswerbung beim Schweizer Fernsehen scheint dem Bundesrat zum heutigen Zeitpunkt nicht angebracht zu sein. Bekanntlich schliesst der vom Parlament am 18. Dezember 1987 verabschiedete Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk in Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c den Sonntag als Werbetag aus. Es ist deshalb in diesem Punkt in besonderem Masse angezeigt, die Beratung des RTVG in den eidgenössischen Räten abzuwarten. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Präsident: Der Bundesrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Ueberweisung als Postulat wird von Frau Morf bekämpft. Damit ist Diskussion beschlossen. Die Diskussion wird verschoben. Verschoben - Renvoyé #ST# 87.322 Motion Schmidhalter Kombiniertes Verkehr. Ausbau der Lötschberg- und Simplonlinie Traffic combiné. Aménagement des lignes du Loetschberg et du Simplon Wortlaut der Motion vom 5. März 1987 Der Bundesrat wird eingeladen, auf den bestehenden Transit-Eisenbahnlinien Basel-Lötschberg-Simplon-Italien und Vallorbe (Genf)-Simplon-Italien den Ausbau für die Umlagerung des Strassen-Güterverkehrs auf die Bahn, vornehmlich im Transitaufkommen mit Verladehöhen bis zu 4 Metern, sofort an die Hand zu nehmen. Texte de la motion du 5 mars 1987 Le Conseil fédéral est prié de prendre immédiatement en main l'aménagement des lignes de transit existantes Bâle-Loetschberg-Simplon-Italie et Vallorbe (Genève)-Simplon-Italie, aménagement devant permettre le transfert du trafic routier des marchandises vers le rail en augmentant notamment le gabarit à 4 mètres pour le transit.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Früh Verlängerung der Fernseh-Werbezeit Motion Früh Publicité à la télévision. Temps d'antenne In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin

officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988
Année Anno Band IV Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver
Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio
nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 88.528 Numéro d'objet Numero
dell'oggetto Datum 16.12.1988 - 08:00 Date Data Seite 1912-1913 Page Pagina Ref. No

E. 20

016 951 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.